

1. Für

1.1

- 1.13 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO  
 1.14 bei zwei Vollgeschoßen: Grundfläche 0,4  
 Geschoßfläche 0,8  
 gem. § 17 BauNVO  
 dafür ist Ziff. 2.14 zu streichen.

1.2

1.3

1.4

parallel zum Mittelstrich der Zeichen  
 unter Ziffer 2.6

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

- 1.51 zu 2.6 Dachform: Satteldach 23° - 28°  
 Kniestock: unzulässig  
 Sockelhöhe: nicht über 0,30 m  
 Dachgauben: unzulässig  
 Traufhöhe: nicht über 6,50 m ab gewachsenen  
 Boden talseits gemessen, die berg-  
 seitige Traufe darf nicht höher  
 liegen als die Talseitige.

- 1.52 zu 2.7 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform,  
 u. 2.8 Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude  
 anzupassen soweit nicht ein Einbau in den Hang  
 den Bau eines Flachdaches rechtfertigt. Dieses ist  
 mit waagrechten Trauflinien in massiver Bauweise  
 auszuführen. Zusammengebaute Garagen einheitl.  
 gestalten. Pultdächer sind nicht zugelassen.

- 1.53 Dacheindeckung: Material: Flachdachpfannen  
 Farbe: dunkelbraun  
 Ortgang: 100 - 160 cm Überstand  
 Traufe: 80 - 120 cm Überstand

1.54 Einfriedungen  
 entlang von  
 Straßen und  
 Wegen:

Holzlattenzäune, mit Holzschutzmittel, braun  
 lasiert, Höhe bis höchstens 1,20 m über  
 Gehwegoberkante (Höhe bei Sichtdreiecken  
 höchstens 0,80 m über Gehwegoberkante).

zu den Nachbarn: Maschendrahtzaun, feuerverzinkt oder mit  
 grauer Kunststoffummantelung, Höhe bis  
 höchstens 1,20 m über natürl. Gelände

zur freien  
 Landschaft:

Maschendrahtzaun, feuerverzinkt oder mit  
 grauer Kunststoffummantelung, Höhe bis  
 höchstens 1,20 m über natürl. Geländehöhe.  
 Der Zaun ist von beiden Seiten einzupflanzen,  
 d.h. er muß von der Grundstücksgrenze 2,00 m  
 abgesetzt werden.

Sockel: Zaunsockelhöhe bis höchstens 0,20 m über  
 Gehwegoberkante bzw. natürl. Geländehöhe.

Pfeiler: Nur bei Eingängen und Einfahrten höchstens  
 1,00 m breit und 0,40 m tief (Pfeiler mit  
 eingebauter Mülltonne 0,80 m tief), mit  
 Natursteinverkleidung (Granit) oder verputzt  
 mit Natursteinabdeckung (Granit) oder aus  
 steinmetzmäßig bearbeitetem Sichtbeton  
 (gespitzt oder gestockt). Keine Betonsteine.

- 1.55 Stützmauern sind so weit wie mögl. zu vermeiden. Natürl. bepflanzte  
 Böschungen sind vorzuziehen. Material bei Stützma. wie bei Pfeilern.  
 Keine Betonsteine.

1.6 Eingrünung und Bepflanzung: siehe Grünordnungsplan